

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 18

Pfarrkirchen, 02.09.2021

Inhalt

Seite

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Gewässerausbaumaßnahmen im Rahmen der Wiederherstellung der bei der Hochwasserkatastrophe im Juni 2016 beschädigten Gewässer
3. Ordnung im Gebiet des Marktes Tann;

129

Az.: 42.3-641

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Gewässerausbaumaßnahmen im Rahmen der Wiederherstellung der bei der Hochwasserkatastrophe im Juni 2016 beschädigten Gewässer 3. Ordnung im Gebiet des Marktes Tann;

Durchgängige Umgestaltung des Tanner Bachs und Rückbau bestehender Rampen durch den Markt Tann (Abschnittsbezeichnung lt. Maßnahmenkatalog Ta_Ta_01-04) auf den Grundstücken Fl.Nr. 1957, 2055/2, 301, 292/8, 292 und 1633/1, Gemarkung und Markt Tann

Antrag vom 13.04.2021 auf Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 2 WHG

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Der Markt Tann, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Wolfgang Schmid, Marktplatz 6, 84367 Tann, beantragt die Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Gewässerausbaumaßnahme im Tanner Bach zur durchgängigen Umgestaltung und zum Rückbau von Sohlrampen auf den Grundstücken Fl.Nr. 1957, 2055/2, 301, 292/8, 292 und 1633/1, Gemarkung und Markt Tann.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau mit Planfeststellungspflicht gemäß § 68 Abs. 2 WHG.

Im Rahmen des Gestattungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.18.1 Anlage 1 UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden zudem das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern und die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rottal-Inn.

Bei der geplanten Ausführung handelt es sich laut Wasserwirtschaftsamt Deggendorf um einen naturfernen Gewässerausbau. Im Baubereich befinden sich keine Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete. Die Maßnahme liegt jedoch in einem Risikogebiet und in einem berechneten und abgelaufenen Überschwemmungsgebiet. Wasserwirtschaftliche Schutzkriterien sind daher betroffen. Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes sind mit der beantragten Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, eine UVP ist nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes somit nicht erforderlich.

Gemäß der naturschutzfachlichen Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn befinden sich im Bereich des geplanten Eingriffs geschützte Feuchtbiotope, die nicht dauerhaft beeinträchtigt, verändert oder sogar zerstört werden dürfen. Zudem befinden sich mehrere größere Totholzstrukturen entlang des Bachs. Der Erläuterungsbericht zum Antrag geht auf diese Problematik ein und zeigt geplante Maßnahmen, um diese Strukturen zu erhalten und zu fördern. Nach eingereichter Planung wird nach Fertigstellung der Arbeiten die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers verbessert sowie allgemein die Leistungsfähigkeit erhöht. Die Maßnahmen tragen zu einer Verbesserung des Gewässerzustandes bei. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf geschützte Strukturen zu erwarten, eine Pflicht zur UVP besteht aus diesen Gründen nicht.

Aus Sicht der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern wird mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gerechnet.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 25.08.2021

**Landratsamt Rottal-Inn
Wasserrechtsbehörde**

**Hampel
Reg. Amtmann**